



PRESSEMITTEILUNG Nr. 79/26

Luxemburg, den 4. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-147/24 | [Safi]¹

Der Mutter eines minderjährigen Kindes, das Unionsbürger ist, kann ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat zustehen, in dem sie mit ihrem Sohn wohnt und dessen Staatsangehörigkeit dieser besitzt, auch wenn sie bereits über ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat verfügt

Eine marokkanische Mutter wohnt mit ihrem Ehegatten, der die niederländische und die marokkanische Staatsangehörigkeit besitzt, und ihrem gemeinsamen minderjährigen Sohn, der die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, in den Niederlanden. Die Mutter möchte ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in den Niederlanden erhalten, um weiterhin bei ihrem Kind, das Unionsbürger ist, zu leben. Ihr Antrag wird mit der Begründung abgelehnt, dass sie bereits über ein Aufenthaltsrecht in Spanien verfüge und ihr minderjähriges Kind sie in diesen Mitgliedstaat begleiten könne. Der Gerichtshof betont jedoch die Bedeutung der Achtung des Familienlebens, das das Kind derzeit mit seinen beiden Elternteilen, von denen es abhängig ist, in den Niederlanden führt. Es besteht nämlich die konkrete Gefahr, dass das Kind von seinem Vater getrennt wird, falls dieser kein Aufenthaltsrecht in Spanien erhält. Sollte dies der Fall sein, müsste der Mutter ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in den Niederlanden gewährt werden. Darüber hinaus müsste ihr ein solches Recht auch gewährt werden, wenn festgestellt werden sollte, dass ein Umzug nach Spanien dem Wohl des Kindes entgegenstehe.

V, eine marokkanische Staatsangehörige, hielt sich von 1999 bis 2014 rechtmäßig in Spanien auf und arbeitete dort. Seit ihrer Eheschließung im Jahr 2014 wohnt sie mit ihrem in den Niederlanden geborenen Ehegatten, der die niederländische und die marokkanische Staatsangehörigkeit besitzt, in den Niederlanden. Ihre Ehe wurde in das Personenstandsregister der niederländischen Gemeinde, in der sie wohnt, eingetragen. V besitzt jedoch keinen Aufenthaltstitel für die Niederlande. Im Jahr 2015 wurde ihr Sohn geboren, der die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt und den die Ehegatten gemeinsam betreuen. Der Ehegatte von V erzielt aufgrund seines Gesundheitszustands kein Erwerbseinkommen und ist aufgrund dieses Gesundheitszustands teilweise von der Arbeitspflicht befreit. Dagegen bezieht er Sozialhilfeleistungen.

Im Jahr 2020 stellte V einen Antrag auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in den Niederlanden. Im Jahr 2021 lehnten die niederländischen Behörden ihren Antrag ab, da sie der Ansicht waren, dass sie über ein Aufenthaltsrecht in Spanien verfüge. Außerdem wiesen die Behörden sie an, sich unverzüglich nach Spanien zu begeben und somit das niederländische Hoheitsgebiet zu verlassen. V erhob daraufhin Klage beim Bezirksgericht Den Haag (Niederlande), das feststellte, dass zwischen V und seinem minderjährigen Kind, das Unionsbürger sei, ein Abhängigkeitsverhältnis bestehe, und beschloss, den Gerichtshof anzurufen.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass die niederländischen Behörden, sollte V über kein Aufenthaltsrecht in Spanien mehr verfügen, aufgrund dieses Abhängigkeitsverhältnisses verpflichtet wären, ihr ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in den Niederlanden zu gewähren. Würde V ein solches Aufenthaltsrecht verweigert, wäre ihr minderjähriges Kind, das Unionsbürger ist, nämlich gezwungen, seine Mutter zu begleiten und das Unionsgebiet zu verlassen. Eine solche Ausreise würde diesem Kind den tatsächlichen Genuss des Kernbestands seiner Rechte als Unionsbürger verwehren.

Sodann führt der Gerichtshof aus, dass, sollte V weiterhin über ein Aufenthaltsrecht in Spanien verfügen, dieser Umstand für sich genommen nicht ausschließt, dass ihr ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in den Niederlanden zustehen kann. Würde V ein solches Aufenthaltsrecht verweigert, wäre ihr Kind nämlich *de facto* gezwungen, seine Mutter nach Spanien zu begleiten und damit die Niederlande, seinen Wohnsitzmitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt, zu verlassen, was einige seiner Grundrechte beeinträchtigen könnte.

In diesem Zusammenhang betont der Gerichtshof die Bedeutung der Achtung des Familienlebens, das das Kind derzeit mit seinen beiden Elternteilen, von denen es abhängig ist, in den Niederlanden führt. Es besteht nämlich die konkrete Gefahr, dass dieses Familienleben in Spanien nicht fortgesetzt werden kann und dass das Kind von seinem Vater getrennt wird, wenn dieser dort kein Recht auf Daueraufenthalt erhält. Unter diesen Umständen und vorbehaltlich einer Prüfung durch das niederländische Gericht stellt der Gerichtshof fest, dass V ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in den Niederlanden gewährt werden müsste, da die Verweigerung eines solchen Rechts die Familieneinheit beeinträchtigen und dem Kind die ihm seit seiner Geburt zustehende Möglichkeit, regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, nehmen würde.

Das niederländische Gericht muss außerdem prüfen, ob ein erzwungener Umzug des Kindes nach Spanien seinem Wohl entgegenstünde. Im vorliegenden Fall spricht das Kind nicht Spanisch, sondern Niederländisch. Zudem hat es erst im Alter von fünf Jahren zu sprechen begonnen und weist einen Sprech- und Sprachentwicklungsrückstand auf, weshalb es in den Niederlanden speziellen Unterricht für Schüler erhält, die eine besondere Unterstützung benötigen. Sollte das niederländische Gericht feststellen, dass ein solcher Umzug nach Spanien dem Wohl des Kindes entgegenstünde, müsste V auch aus diesem Grund ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in den Niederlanden gewährt werden.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.